

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2025

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK)*¹ handelt es sich um einen privat-rechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezieht. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten (aktuell 13 Unternehmen²). Der VetPK besteht seit 2004 und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 2020. Das *VetPK-Sekretariat* überwacht die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Außerdem überwacht es die Zusammenarbeit der veterinärpharmazeutischen Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Im Berichtsjahr wurden 13 Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den VetPK eröffnet. Im Vergleich zum Vorjahr (2024: 12 Verfahren) entspricht dies einer Differenz um ein Verfahren.

In 8 Fällen wurde das Verfahren vom VetPK-Sekretariat eingeleitet. Drei Anzeigen gingen von Unterzeichnerfirmen des VetPK ein (Vorjahr keine Anzeigen). Es gab eine Selbstanzeige zu verzeichnen. Das Sekretariat hat Kenntnis von einer bilateralen Verhandlung erhalten. 12 Verfahren konnten ohne Mediation abgeschlossen werden, nachdem die beanstandete Werbung angepasst oder eingestellt wurde. Ein Verfahren, welches im Dezember 2025 eröffnet wurde, ist zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.

Das Sekretariat beantwortete 19 Anfragen (Vorjahr 15 Anfragen). Alle Anfragen kamen von Unterzeichnerfirmen des VetPK. Die Anfragen der Unterzeichnerfirmen betrafen folgende Bereiche:

- VetPK Grundsätze - Belegexemplare
- Veranstaltungen/ Bewirtung
- Sponsoring
- QR Codes
- Compliance
- Publikumswerbung
- Unzulässige Werbung - unerlaubte Publikumswerbung

Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat mehr Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 7.8 Tage (Vorjahr 4.2 Tage), wobei die Spanne von einem bis 24 Tagen reichte.

Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 736 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 566). Davon gingen dem Sekretariat 701 Exemplare in elektronischer Form (Vorjahr 525) und 35 in Papierform (Vorjahr 41) zu.

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 0 bis 152.

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

² Unterzeichner des VetPK: <https://www.scienceindustries.ch/article/12612/unterzeichner-des-vetpk>

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen

In den eröffneten Verfahren wurden teilweise mehrfach kodexwidrige Verhaltensweisen beanstandet. Insgesamt waren in den 13 Verfahren 24 Beanstandungen zu verzeichnen.

- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 231-239)*
 - Ziffer 233: in einem Fall wurde eine Aussage verwendet, welche nicht mit der aktuell gültigen Fassung des Tierarzneimittelkompendiums (TAK) im Einklang stand.
 - Ziffer 234: In zwei Fällen wurden Werbemassnahmen für Tierarzneimittel beanstandet, deren Fachinformation zum Zeitpunkt der Werbung noch nicht offiziell publiziert und nicht im TAK enthalten war. Entgegen Ziffer 234 war die Fachinformation den Werbemassnahmen nicht im Volltext in der von Swissmedic zuletzt genehmigten Fassung beigefügt.
 - Ziffer 238.4: Weiterhin wurde eine nicht passwortgeschützte Webseite beanstandet, auf der Fachwerbung veröffentlicht war. Bei Fachwerbung bzw. bei entsprechenden Informationen im Internet ist zu beachten, dass bereitgestellte Fachwerbung passwortgeschützt zugänglich sein muss.
- *Inhaltliche Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 241-247)*
 - Ziffer 241: Am häufigsten wurden nicht belegte Aussagen in der Fachwerbung beanstandet; insgesamt wurden 14 Beanstandungen festgestellt.
 - Ziffer 243.1: In einem Fall wurde der Ausdruck «sicher» zwar mit einer sachgerechten Qualifikation verwendet, jedoch wurden zusätzliche Sicherheitshinweise aus der von Swissmedic genehmigten Fachinformation in der Fachwerbung nicht berücksichtigt. Dies stellt einen Verstoss gegen die Anforderungen an die Fachwerbung dar.
 - Ziffer 244.5: In einem Fall war die Referenz zum TAK versehentlich nicht in unmittelbarer Nähe zur gedruckten Anzeige platziert, sondern an falscher Stelle. Fachwerbung muss einen Hinweis enthalten, dass ausführliche Informationen der Tierarzneimittel-Fachinformation zu entnehmen sind, einschliesslich der Angabe ihrer offiziellen Publikation.
- *Referenzen und Vergleiche (VetPK 251-259)*
 - Ziffer 254.4: Eine weitere Beanstandung betraf den Bezug auf einen noch nicht veröffentlichten klinischen Prüfungsbericht in der Fachwerbung, ohne den vorgeschriebenen Hinweis aufzunehmen, dass Fachpersonen beim Unternehmen eine vollständige Kopie des zitierten Prüfungsberichts anfordern können.
 - Ziffer 255: In zwei Fällen wurde die Aussage einer Publikation bzw. eines Posters in der Fachwerbung verändert. Zitate aus Referaten oder Postern von Fachpersonen an wissenschaftlichen Veranstaltungen dürfen die Aussage der zugrunde liegenden klinischen Prüfung weder verfälschen noch sonst verändern.
 - Ziffer 259: In einem Fall wurde in der Fachwerbung auf Versuchsergebnisse aus in-vitro-Experimenten Bezug genommen, ohne dass dies im Zitat klar kenntlich gemacht wurde.

In allen Verfahren anerkannten die involvierten Unternehmen den jeweiligen Schiedsspruch des VetPK-Sekretariats und bestätigten dessen Umsetzung innert gesetzter Frist. Damit konnte ein kodexkonformer Zustand jeweils rasch und im Sinne der Selbstregulierung unbürokratisch wiederhergestellt werden.

VetPK-Sekretariat